

**HABILITATIONSORDNUNG
für den Fachbereich
Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 4. August 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Voranfrage
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Gutachterinnen/Gutachter
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung sowie Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion
- § 12 Habilitation
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung (gemäß Anlage 1) ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und eine mindestens 4-semestrige Lehr- und Unterrichtserfahrung im Fach für das die Lehrbefugnis angestrebt wird - möglichst in unterschiedlichen Veranstaltungsformen - im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits in einem entsprechenden Verfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3

Voranfrage

Die Bewerberin/Der Bewerber soll den Fachbereichsrat frühzeitig über die geplante Habilitation in Kenntnis setzen. Die Bewerberin/Der Bewerber soll sich im Rahmen einer FBR Sitzung mit einem Vortrag aus ihrem/seinem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet vorstellen, zu dem die Dekanin/der Dekan einlädt. Der Fachbereichsrat benennt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter.

§ 4

Habilitationsantrag

Die Bewerberin/Der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie. Er muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 2;

4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation bzw. die der auswärtigen Qualifikation gemäß Nr. 4 zugrundeliegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein Belegexemplar der zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens 10 Exemplaren sowie eine elektronische Version im pdf Format;
8. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften sowie eine elektronische Version im Dekanat verbleiben;
9. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der schriftlichen Habilitationsleistung mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der schriftlichen Habilitationsleistung in einer Datenbank;
10. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
11. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

§ 5 Habitationsleistungen

(1) Die Habitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Nr. 3 und § 4 Nr. 7, der Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und eines Habitationsvortrages über ein wissenschaftliches Thema mit anschließender Diskussion.

(2) Die Habitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Habitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied eines Forschungsverbunds unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. Hierzu wird von der Bewerberin/dem Bewerber eine entsprechende Erklärung über den Eigenanteil verlangt. Die Habitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie soll sich deutlich vom Thema der Dissertation unterscheiden und ein eigenständiges wissenschaftliches Profil aufweisen.

(3) An die Stelle der Habitationsschrift können mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die zusammen einer Habitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind und zu denen die Dissertation nicht gehören darf. Ist die Bewerberin/der Bewerber Koautor dieser wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Werden Zeitschriftenveröffentlichungen als kumulative Habitationsschrift eingereicht, so müssen sie sich auf thematisch zusammenhängende Forschungsgebiete beziehen. In diesem Fall ist den gesammelten Veröffentlichungen ein übergreifender, aus sich heraus lesbarer Text voranzustellen.

(4) Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung selbständiger akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Die Lehrprobe soll in deutscher Sprache gehalten werden.

(5) Im Habitationsvortrag und der anschließenden Diskussion soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fach der von ihr/ihm angestrebten Lehrbefugnis in angemessener Form darzustellen und zu erörtern. Der wissenschaftliche Vortrag muss in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

§ 6 Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Zu Tagesordnungspunkten, die sich mit der Durchführung von Habilitationsverfahren befassen, werden außer den Fachbereichsratsmitgliedern die weiteren Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichs eingeladen (erweiterter Fachbereichsrat).

(2) Beschlüsse über Habilitationen fasst der Fachbereichsrat:

- Stimmberechtigt sind außer den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer alle anderen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- Beratend wirken mit:
 - die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats
 - alle weiteren Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs.

(3) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms- Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend hinzuzuziehen.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, an der Aussprache über die schriftliche Habilitationsleistung teilzunehmen, wenn sie ein Gutachten erstellt haben.

(5) Abstimmungen im Rahmen eines Habilitationsverfahrens sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

(6) Abstimmungen im Rahmen von Habilitationsverfahren werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gefasst.

§ 7 **Eröffnung des Verfahrens**

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichtes der Dekanin/des Dekans oder der/des vom Fachbereichsrat benannten Berichterstatterin/Berichterstatters, die/der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs angehören muss.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung

hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

§ 8

Gutachterinnen/Gutachter

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Fachbereichsrat unverzüglich mindestens drei Gutachterinnen/Gutachter, und zwar mindestens eine Gutachterin/einen Gutachter, die/der Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie ist und jenes Fach vertritt, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt, und mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, die einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

(2) Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstellung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von acht Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die schriftliche Habilitationsleistung nach § 5 Abs. 2 bzw. 3 die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt, und enthält ein Votum für oder gegen ihre Annahme. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich, sollen die Gutachterinnen/Gutachter auch zu der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Die Gutachten werden den Mitgliedern des Fachbereichsrates, den weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den weiteren habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs (erweiterter Fachbereichsrat gemäß § 6) zusammen mit der Habilitationsschrift oder den als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften durch Umlauf innerhalb eines von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachungszeitraum soll nicht länger als sechs Wochen sein. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln. Mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers und der Gutachter kann der Umlauf auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Personen sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

§ 10

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 des Fachbereichsrats auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung auch zurückstellen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung einzelner Punkte zu geben, zu denen in Gutachten oder in Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 Anregungen vorgebracht worden sind. Der Fachbereichsrat setzt dafür eine Frist fest, nach der er auf der Basis der korrigierten schriftlichen Leistung und der bereits vorliegenden Gutachten entscheidet.

(4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung sowie Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

(1) Die Dekanin/Der Dekan fordert vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über die schriftliche Habilitationsleistung entschieden wird, die Bewerberin/den Bewerber auf, drei sich nicht überschneidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzulegen. Keines dieser Themen darf Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

(2) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung eine von der beantragten Lehrbefugnis thematisch umfasste Vorlesung für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Zugleich verpflichtet er zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs oder der weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie ein studentisches Mitglied des Fachbereichsrates an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten.

(3) Weiterhin wählt der Fachbereichsrat in derselben Sitzung aus den von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgelegten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag eines aus. Der Fachbereichsrat kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Fachbereichsrat an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.

(4) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat einen Termin für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung). Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Die Vorlesung soll die Dauer von 45 Minuten haben.

(5) Weiterhin setzt die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat einen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion fest, der zeitlich nach der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 4 liegt. Der Vortrag mit Diskussion findet in einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates statt. Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von drei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Dieser Vortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich die Diskussion an. Neben den Mitgliedern des Fachbereichsrates kann sich jedes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fachbereiche sowie jede/jeder der Fachbereiche angehörende entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin/Professor an der Diskussion beteiligen. Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs leitet die Diskussion. Vortrag und Diskussion sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht.

(7) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion finden in derselben Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates die Beratung und die Abstimmung sowohl über die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, als auch den Vortrag und die Diskussion statt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Die beratenden Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß § 6 Abs. 2 sind zu dieser Sitzung mit beratender Stimme zugelassen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden, ob studiengangbezogene Lehrveranstaltung, Vortrag und Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genügen.

(8) Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin/der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 7. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 **Habilitation**

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 7 stellt der Fachbereichsrat in derselben nicht-öffentlichen Sitzung die Lehrbefähigung fest und erteilt die entsprechende Lehrbefugnis (*venia legendi*). Damit ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt die Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs informiert die Bewerberin/den Bewerber über die positiven Entscheidungen des Fachbereichsrates i.S. von § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 1 unverzüglich in schriftlicher Form. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich, jedoch spätestens nach 14 Tagen, ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten, gewährt.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(5) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.

§ 13 **Antrittsvorlesung**

(1) Spätestens in dem der Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester soll sich die Habilitierte/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs einlädt.

(2) Im Rahmen der Antrittsvorlesung überreicht die Dekanin/der Dekan dem Bewerber/der Bewerberin die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis für das angestrebte Fach und nimmt das Gelöbnis ab.

§ 14

Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen/Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 15

Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die Lehrbefugnis für ein Fach im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Zusätzlich zu den in § 4 genannten Unterlagen ist die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Lehrbefugnis vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber dem anderen Fachbereich bzw. der anderen Hochschule bereits nachgewiesen hat. § 16 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereichsrat auswärtige Gutachten einholen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 13 dieser Ordnung halten.

§ 16

Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Habilitierte/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der

Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen und/oder Belege über abgehaltene einschlägige Lehrveranstaltungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 13 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen und Lehrnachweisen ergeben, dass die Habilitierte/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

§ 17

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. wenn die Habilitierte/der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn die Habilitierte/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

(4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der Betroffene/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der Betroffenen/dem Betroffenen bekanntzugeben. § 7 Abs. 3, S. 2 - 4 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 16. November 2012 außer Kraft. Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet waren, werden nach den Bestimmungen der Ordnung vom 16. November 2012 zu Ende geführt. Auf schriftlichen Antrag wird das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 1. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 4. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anlage 1 zur HABILITATIONSORDNUNG
für den Fachbereich Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom
...**

Ergänzung zu § 1 der Habilitationsordnung:

Fächer, für die die Lehrbefähigung (*venia legendi*) angestrebt wird:

- Analytische Chemie
- Anorganische Chemie
- Biochemie
- Didaktik der Chemie
- Klinische Pharmazie
- Lebensmittelchemie
- Organische Chemie
- Pharmakologie
- Pharmazeutische Biologie und Phytochemie
- Pharmazeutische und Medizinische Chemie
- Pharmazeutische Technologie
- Physikalische Chemie
- Theoretische Chemie
- Wirtschaftschemie